

Az: 3 S 810/99

25350

Ausfertigung



# SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

## Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

- 1. [REDACTED]
- 2. [REDACTED]
- 3. [REDACTED]
- 4. [REDACTED]
- 5. [REDACTED]
- 6. [REDACTED]
- zu [REDACTED]
- zu [REDACTED]

- Antragsgegner -  
- Antragsteller Vorinstanz -

prozessbevollmächtigt:

[REDACTED]

gegen

den Freistaat Sachsen  
vertreten durch das Regierungspräsidium Chemnitz  
Zentrale Ausländerbehörde  
Adalbert-Stifter-Weg 25, 09131 Chemnitz

- Antragsteller -  
- Antragsgegner Vorinstanz -

wegen

Rückholung  
hier: Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz  
hier: Antrag auf Zulassung der Beschwerde

2

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Präsidenten des Obergerverwaltungsgerichts Häring, den Richter am Verwaltungsgericht Israng und die Richterin am Verwaltungsgericht Schroeder

am 23. Dezember 1999

**beschlossen:**

Der Antrag des Antragsgegners auf Zulassung der Beschwerde gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 7. Dezember 1999 - 7 K 2456/99 - wird zurückgewiesen.

Der Antragsgegner trägt die Kosten des Antragsverfahrens.

Der Streitwert für das Antragsverfahren wird auf 24.000,00 DM festgesetzt.

**Gründe**

Der Antrag des Antragsgegners auf Zulassung der Beschwerde gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 7.12.1999 ist wegen der von ihm dargelegten ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des Beschlusses zulässig (§ 124 Abs. 2 Nr. 1, § 146 Abs. 4 VwGO), aber unbegründet, weil in dem durch die zulässigen Tatsachen des Antragsgegners begrenzten Rahmen der Überprüfung der Entscheidung durch den Senat keine ernstlichen Zweifel an deren Richtigkeit bestehen.

Das Verwaltungsgericht hat den Antragsgegner mit großer Wahrscheinlichkeit zu Recht zur Rückholung der am [REDACTED] in die Türkei abgeschobenen Antragsteller verpflichtet. Ob der Antragsgegner hierzu im Wege des einstweiligen Anordnungsverfahrens nach § 123 Abs. 1 Satz 1 VwGO verpflichtet werden konnte oder ob diese Rechtsfolge im Wege der Vollzugsfolgenbeseitigung nach § 80 Abs. 5 Satz 3 VwGO als Annex zur Anordnung der aufschiebenden Wirkung der (noch einzulegenden) Widersprüche nach § 80 Abs. 5 VwGO gegen die vollzogene Abschiebung hätte ausgesprochen werden müssen, kann offen bleiben, da sich auch im Verfahren nach § 80 Abs. 5 Satz 3 VwGO kein anderes Ergebnis ergeben hätte.

Vorliegend spricht viel dafür, dass die Abschiebungen der Antragsteller rechtswidrig waren und diese einen aus dem allgemeinen Folgenbeseitigungsanspruch abzuleitenden

23/12/98

14:37

SÄCHS. OBERVERWALTUNGSGERICHT → +00493078711033

3

Anspruch auf Beseitigung der durch diese rechtswidrige Maßnahme eingetretenen Folgen haben. Wegen der Bedeutung und der erheblichen Gefahr der Vereitelung oder zumindest erheblichen Beeinträchtigung der betroffenen Rechte der Antragsteller besteht darüber hinaus eine besondere Eilbedürftigkeit für die Rückgängigmachung dieser Maßnahmen sowohl im Wege des einstweiligen Anordnungsverfahrens nach § 123 Abs. 1 Satz 1 VwGO als auch - wenn man von dessen Einschlägigkeit ausginge - im Wege der Vollzugsfolgenbeseitigung nach § 80 Abs. 5 Satz 3 VwGO.

Es spricht viel dafür, dass die Abschiebung der Antragstellerin zu 6. bereits wegen des noch nicht rechtskräftig abgeschlossenen Asylverfahrens rechtswidrig gewesen ist. Die Rechtswidrigkeit der Abschiebung der Antragsteller zu 1. - 5. folgt daraus, dass damit deren Anspruch nach § 55 Abs. 2 i.V.m. Art. 6 Abs. 1 GG auf Erteilung einer Duldung bis zum rechtskräftigen Abschluss des Asylverfahrens der Antragstellerin zu 6. vereitelt wurde. Die Abschiebung der Antragsteller zu 1. - 5. war nach § 55 Abs. 2 AuslG rechtlich unmöglich, weil aufgrund der mit der Antragstellerin zu 6. in Form einer Beistandsgemeinschaft geführten familiären Lebensgemeinschaft ein aus Art. 6 Abs. 1 GG abzuleitendes zwingendes Abschiebungshindernis bestand (vgl. VGH Bad.-Württ., Beschl. v. 5.7.1999, VBfBW 1999, 468; vgl. auch § 53 Abs. 4 AuslG i.V.m. Art. 8 EMRK).

Grundlegende Voraussetzung für die Zulässigkeit der Abschiebung eines Ausländers ist nach § 49 Abs. 1 AuslG dessen Ausreisepflichtigkeit. Schon daran fehlte es bei der Antragstellerin zu 6. mit großer Wahrscheinlichkeit, da viel dafür spricht, dass die Antragstellerin zu 6. nach wie vor im Besitz der ihr zur Durchführung des Asylverfahrens erteilten Aufenthaltsgestattung (§ 55 AsylVfG, vgl. Renner, AuslG, Kommentar, 7. Aufl. § 42 Rdnr. 3) ist. Diese dürfte wegen der aufschiebenden Wirkung der beim Verwaltungsgericht Chemnitz noch anhängigen Klage gegen den ablehnenden Asylbescheid des Bundesamts für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 25.10.1999 noch nicht erloschen sein (vgl. § 67 Abs. 1 Nrn. 4 und 6 AsylVfG). Durch die rechtswidrige Abschiebung vor dem rechtskräftigen Abschluss ihres Asylverfahrens ist die Antragstellerin zu 6. ihres - insoweit entfaltet Art. 16 a GG verfahrensrechtliche Vorwirkungen - grundrechtlich geschützten Anspruchs auf Durchführung des Asylverfahrens, zu dem, wenn wie hier die Abschiebungsandrohung nicht sofort vollziehbar ist, auch die Überprüfung einer ab-

lehrenden Asylentscheidung in einem verwaltungsgerichtlichen Klageverfahren gehört, entoben worden.

Bestand demnach für die minderjährige Antragstellerin zu 6. ein Aufenthaltsrecht bis zu dem rechtskräftigen Abschluss ihres Asylverfahrens, war es dem Antragsgegner für die Dauer dieses Aufenthaltsrechts nach § 55 Abs. 2 i.V.m. Art. 6 Abs. 1 GG sowie nach § 53 Abs. 4 AuslG i.V.m. Art. 8 EMRK auch untersagt, die in familiärer Gemeinschaft mit dieser lebenden Antragstellerin zu 1., der Mutter der Antragstellerinnen zu 2. - 6., und damit auch der Antragsteller zu 2. - 5. abzuschieben (vgl. VGH Bad.-Württ., Beschl. v. 5.7.1999 aaO mwN). Es ist anerkannt, dass der Grundrechtsschutz aus Art. 6 Abs. 1 GG - sofern nicht ohnehin ein Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung zum Familiennachzug besteht - zu einem rechtlichen Abschiebungshindernis führen kann, der einen Duldungsanspruch nach § 55 Abs. 2 GG begründet (vgl. BVerwG, Ur. v. 9.12.1997, NVwZ 1998, 742). Voraussetzung hierfür ist, dass die Lebensgemeinschaft in Form einer besonders geschützten Beistandsgemeinschaft vorliegt, die nur im Bundesgebiet aufrecht erhalten werden kann, weil einem Familienmitglied die Ausreise nicht zugemutet werden kann. Die Pflicht des Staates, die familiäre Lebensgemeinschaft zu schützen, drängt dann regelmäßig einwanderungspolitische Belange zurück (vgl. BVerfG, Beschl. v. 25.10.1995, BayVBl. 1996, 144). Vorliegend spricht viel dafür, dass diese Voraussetzungen für die Antragsteller zu 1. - 5. zum Zeitpunkt der Abschiebung vorlagen. Bei einer familiären Lebensgemeinschaft einer Mutter mit ihren minderjährigen Kindern ist, wenn - wie hier - keine gegenteiligen Anhaltspunkte bestehen, regelmäßig von einer dem besonderen Schutz des Art. 6 Abs. 1 GG unterliegenden Betreuungsgemeinschaft auszugehen. Dieser Beistand konnte nur im Bundesgebiet geleistet werden, weil der Antragstellerin zu 6. wegen des noch nicht rechtskräftig abgeschlossenen Asylverfahrens nicht zugemutet werden konnte, in die Türkei auszureisen. Bis zum Abschluss des Asylverfahrens der Antragstellerin zu 6. hätten daher auch die Antragsteller zu 1. - 5. nicht abgeschoben werden dürfen.

Ob die Abschiebung auch deswegen gegen Art. 6 Abs. 1 GG verstieß, weil die Antragsteller ohne das weitere minderjährige Familienmitglied Afif Gene abgeschoben wurden, kann bei dieser Sachlage offen bleiben. Insoweit könnte ein Verstoß gegen Art. 9 der - allerdings wohl nur völkerrechtlich verbindlichen - Konvention der Vereinten Nationen

5

über die Rechte des Kindes (BGBl. II 1992 S. 121) vorliegen, wonach Kinder nicht gegen den Willen der Eltern von diesen getrennt werden dürfen.

Aufgrund des mit der Abschiebung verbundenen Eingriffs in grundrechtlich geschützte Rechtspositionen haben die Antragsteller einen aus dem allgemeinen Folgenbeseitigungsanspruch abzuleitenden Anspruch auf Beseitigung der durch diese rechtswidrige Maßnahme eingetretenen Folgen. Wegen des hohen Stellenwertes der betroffenen Rechte sowie der mit dem Zuwarten bis zum Abschluss des Rechtsbehelfsverfahrens in der Hauptsache verbundenen erheblichen Gefahr ihrer Vereitelung erfordert das Gebot effektiven Rechtsschutzes nach Art. 19 Abs. 4 GG die Zuerkennung der eigentlich dem Hauptsacheverfahren vorbehaltenen Rechtsposition bereits im einstweiligen Rechtsschutzverfahren. Der Antragsgegner hat daher alles zu tun, um den Antragstellern schnellstmöglich die gemeinsame Rückreise in das Bundesgebiet zu ermöglichen (Rückholung). Sofern dafür - wie schon bei der Abschiebung selbst - die Amtshilfe anderer Behörden nötig werden sollte, hat er diese darum zu ersuchen.

Damach ist der Antrag als unbegründet zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 25 Abs. 2 Satz 1, § 20 Abs. 3, § 14 Abs. 3 i.V.m. Abs. 1, § 13 Abs. 1 Satz 2 GKG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

gez.:  
Häring

Israng

Schroeder

**Ausgefertigt:**

Bautzen, den 23. Dez. 1999  
Der Urkundszentrale der Geschäftsstelle

